

Geschäftsordnung



Evangelischer Arbeitskreis
CSU

Geschäftsordnung des EAK

Herausgeber: **Evangelischer Arbeitskreis (EAK)**
EAK-Landesgeschäftsstelle

Verantwortlich: CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Straße 1
80807 München

Auflage: Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Name und Sitz, Aufgabe

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Aufgabe

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 4 Mitgliedsbeiträge

III. Abschnitt: Verbände und Organe

§ 5 Gliederung

§ 6 Kreisverbände

§ 7 Bezirksverbände

§ 8 Landesverband

§ 9 Landesvorstand

§ 10 Kassenprüfer

IV. Abschnitt Verfahrensordnung

§ 11 Einberufung von Organen

§ 12 Geschäftsführung

§ 13 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 14 Auflösung

V. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Name und Sitz, Aufgabe

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Evangelische Arbeitskreis der Christlich-Sozialen Union in Bayern ist ein Arbeitskreis im Sinne des § 30 der Satzung der CSU. Die Kurzbezeichnung ist „EAK der CSU“.

(2) Der Sitz des Evangelischen Arbeitskreises der CSU ist München.

(3) Der Evangelische Arbeitskreis der CSU wirkt im Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU mit. Die Zahl der zu benennenden Delegierten bemisst sich nach der entsprechenden Regelung in der Grundordnung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU.

§ 2 Aufgabe

(1) Aufgabe des Evangelischen Arbeitskreises der CSU ist es, staatsbürgerliche Bildungsarbeit auf Basis des Grundsatzprogramms der CSU zu leisten, politische und werteorientierte Beschlüsse aus dem evangelischen Gedanken heraus für die Christlich-Soziale Union zu formulieren, für die politischen Ziele der Christlich-Sozialen Union unter der evangelischen Bevölkerung in Bayern zu werben und diese zur Mitarbeit und Mitverantwortung in der CSU zu gewinnen.

(2) Der Evangelische Arbeitskreis der CSU gestaltet mit seinen Verbänden die Arbeit der Union durch Stellungnahmen zu politischen Grundsatz- und Tagesfragen aus christlicher und insbesondere evangelischer Sicht; er veranstaltet Tagungen und Versammlungen und wirbt mit Kampagnen und durch die Herausgabe von Schrifttum.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder des Evangelischen Arbeitskreises der CSU können alle evangelischen Frauen und Männer werden, die

a) die deutsche bzw. Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Landes besitzen,

b) ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben,

- c) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- d) entweder der CSU angehören oder ihrem Gedankengut nahe stehen,
- e) keiner anderen politischen Partei angehören,
- f) die nicht rechtskräftig aus der CSU ausgeschlossen sind.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der für seinen Hauptwohnsitz zuständige Kreisvorstand oder, wo keiner besteht, der Bezirksvorstand. Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Landesvorstand angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder rechtskräftigen Ausschluss.

(4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Landesvorstand erklärt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen besteht nicht.

(5) Der Landesvorstand kann auf Antrag eines seiner Mitglieder oder des zuständigen Kreis- oder Bezirksvorstands ein Mitglied ausschließen, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Arbeitskreises oder der CSU verstößt. Gegen eine solche Entscheidung kann in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe das zuständige Bezirksschiedsgericht der CSU angerufen werden.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Evangelischen Arbeitskreises der CSU teilzunehmen und an der Gestaltung seiner politischen Arbeit aktiv mitzuwirken. Die Mitglieder vertreten die politischen Grundsätze der CSU und setzen sich für ihre Ziele ein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für CSU-Mitglieder 8,- EUR.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied der CSU sind, 24,- EUR.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch die CSU-Landesleitung.

(4) Der CSU-Landesleitung werden die für den Evangelischen Arbeitskreis der CSU vorgehaltenen Personal- und Sachkosten erstattet. Die verbleibenden Mittel verwaltet der Landesverband.

(5) Der Beitrag kann analog der CSU-Beitragsordnung § 1 Abs. 5 alle zwei Jahre, erstmals mit Wirkung für 2019, angepasst werden. Die Landesversammlung entscheidet endgültig.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt analog der CSU-Satzung § 11.

III. Abschnitt: Verbände und Organe

§ 5 Gliederung

(1) Der Evangelische Arbeitskreis der CSU gliedert sich entsprechend der CSU- Satzung in:

- Kreisverbände,
- Bezirksverbände und
- den Landesverband.

(2) Soweit keine Kreisverbände bestehen, gehören die Mitglieder dem Bezirksverband direkt an. Sie können sich aber auch einem benachbarten Kreisverband anschließen.

(3) Innerhalb eines Kreisverbandes können Ortsverbände mit Zustimmung des Kreisvorstandes bestehen, wenn es zweckmäßig erscheint. Die Ortsverbände wählen einen Vorsitzenden, der dem Kreisvorstand mit beratender Stimme angehört.

§ 6 Kreisverbände

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

(2) Die **Kreismitgliederversammlung** wählt den Kreisvorstand. Er besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) bis zu drei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) mindestens einem, höchstens drei Beisitzern.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wählt, wo dies nach § 7 Abs. 6 erforderlich ist, die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung. Für je zehn angefangene Mitglieder ist je ein Delegierter und Ersatzdelegierter zu wählen.

(4) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

(5) Im Falle des Bestehens von Ortsverbänden gehören ihm die Ortsvorsitzenden mit beratender Stimme an.

§ 7 Bezirksverbände

(1) Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Bezirksversammlung bzw. Kreismitgliederversammlung,
- b) der Bezirksvorstand.

(2) Die **Bezirksversammlung** besteht aus den Kreisvorsitzenden und den von den Kreismitgliederversammlungen gewählten Delegierten (§ 6 Abs. 3). Sie wählt den Bezirksvorstand. Er besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) bis zu drei Stellvertretern,
- c) einem Schatzmeister,
- d) einem Schriftführer,
- e) mindestens einem, höchstens acht Beisitzern,
- f) den Kreisvorsitzenden, wo Kreisverbände bestehen.

(3) Die Bezirksversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

(4) Die Bezirksversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung auf Vorschlag der Kreisverbände. Für je angefangene 25 Mitglieder ist je ein Delegierter und Ersatzdelegierter zu wählen.

(5) Die Bezirksvorstände können einen Geschäftsführer mit beratender Stimme bestellen.

(6) In Bezirksverbänden, in denen keine oder nicht flächendeckend Kreisverbände bestehen, tritt die Kreismitgliederversammlung anstelle der Bezirksversammlung.

(7) Zu den Aufgaben des Bezirksverbands und insbesondere des Bezirksvorstands gehören:

- a) die Umsetzung der Politik des Landesverbandes auf Bezirks- und Kreisebene,
- b) die Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) die Information der Mitglieder des Bezirks,
- d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbands,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit,
- f) die Pflege des Kontakts zum Bezirksverband der CSU.

(8) Der Bezirksvorsitzende muss der CSU angehören.

§ 8 Landesverband

(1) Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesvorstand.

(2) Die **Landesversammlung** besteht aus den Bezirksvorsitzenden und den von den Bezirksverbänden gewählten Delegierten, wobei auf je 25 angefangene Mitglieder ein Delegierter entfällt. Sie wählt den Landesvorstand (siehe § 9).

(3) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören zudem:

- a) Beschlussfassung über die Grundlinien des politischen Programms des Arbeitskreises,
- b) Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- d) die Entlastung des Landesvorstands,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) die Beschlussfassung über Anträge,
- g) eine Änderung der Geschäftsordnung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
- h) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Arbeitskreises (siehe § 14).

§ 9 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Landesvorstand:

- dem Landesvorsitzenden,
- bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- den beiden Landesschatzmeistern,
- den beiden Schriftführern,
- dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme.

b) zwölf Beisitzern,

c) den Bezirksvorsitzenden,

d) den dem Evangelischen Arbeitskreis der CSU angehörenden Mitgliedern der Bundes- und Bayerischen Staatsregierung.

(2) Die Aufgaben des Landesvorstands sind:

a) die Leitung des Arbeitskreises und die Erledigung seiner laufenden Geschäfte,

b) die Vertretung des Arbeitskreises gegenüber der CSU,

c) die Abgabe öffentlicher Erklärungen,

d) die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Kampagnen des Arbeitskreises,

e) die Weitergabe von Information,

f) die Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Arbeitskreisen außerhalb Bayerns.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstands müssen der CSU angehören.

(4) Der Landesvorstand benennt die Delegierten und Ersatzdelegierten in die Bundesversammlung des EAK. Wählbar ist nur, wer Mitglied der CSU ist.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft des zu prüfenden Verbandes sein.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes zu prüfen und vor Entlastung des Vorstands der Versammlung eine Stellungnahme zum finanziellen Rechenschaftsbericht abzugeben.

IV. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 11 Einberufung von Organen

(1) Die Versammlungen der Organe sind durch deren Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen.

(2) Die Landesversammlung muss innerhalb der Frist nach § 42 Abs. 2 der CSU-Satzung einberufen werden, wenn es mindestens zwei Bezirksverbände beantragen.

(3) Die Vorstandschaften treten mindestens zweimal im Jahr zusammen; sie werden vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(4) Kreis- und Bezirksvorstandschaften müssen innerhalb der Frist nach § 42 Abs. 2 der CSU-Satzung einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands verlangt; die Landesvorstandschaft muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei Bezirksverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Landesvorstands verlangt.

(5) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Landesvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Evangelischen Arbeitskreises der CSU nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstands. Er vertritt den Evangelischen Arbeitskreis der CSU gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Landesgeschäftsführer wird von der CSU-Landesleitung im Einvernehmen mit dem Landesvorstand ernannt. Dieser leitet das Sekretariat des Evangelischen Arbeitskreises der

CSU nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesvorstands und im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden. Er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der Organe des Evangelischen Arbeitskreises der CSU teilzunehmen.

§ 13 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Amtszeit der Amtsträger, Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Vorsitzenden der Verbände sind berechtigt, an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen der nachgeordneten Verbände teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zusätzliche Gäste ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen für die Dauer der Wahlperiode dazu laden.
- (4) Die Organe des Evangelischen Arbeitskreises der CSU sind, wo die Satzung keine anders lautende Regelung trifft, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Ein Amtsträger oder Delegierter kann seines Amtes entbunden werden, wenn dies mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten des wählenden Organs beschlossen wird.
- (6) Für alle Wahlen gelten die §§ 55-58 analog der CSU- Satzung, wo diese GO keine anders lautende Regelung trifft.
- (7) Alle Wahlen können per Akklamation erfolgen, wenn die Versammlung dies beschließt. Die Vorsitzenden der Verbände müssen jedoch schriftlich und geheim gewählt werden.
- (8) Über alle Sitzungen der Organe des Evangelischen Arbeitskreises der CSU werden Beschlussprotokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung als Kopie dem übergeordneten Organ zu übergeben.
- (9) In den Fällen, in denen diese GO keine näheren Bestimmungen trifft, sind die Bestimmungen der CSU-Satzung sinngemäß anzuwenden. § 52 Satz 2 und 3 der CSU- Satzung finden keine Anwendung.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Landesversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten die Auflösung des Evangelischen Arbeitskreises der CSU beschließen, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten ist.
- (2) Das Vermögen des Evangelischen Arbeitskreises der CSU geht an die CSU über.

(3) Orts-, Kreis- und Bezirksverbände können ihre eigene Auflösung gemäß § 13 Abs. 1 beschließen; ihr Vermögen geht an den Landesverband über.

V. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung am 08. Oktober 2016 durch die Landesversammlung des EAK in Bamberg vorläufig in Kraft und bedarf der Genehmigung durch den CSU-Parteivorstand.

Die Genehmigung durch den Parteivorstand erfolgte am 20.02.2017.